



# Statuten des VBV

VORARLBERGER BILLARDVERBAND

26.06.2023

## § 1: Name Sitz Tätigkeitsbereich und Spieljahr/Verbandsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Vorarlberger Billardverband“ (kurz VBV).
- 2.) Er hat seinen Sitz in Frastanz.
- 3.) Der Verband ist eine Gemeinschaft aller im Bundesland Vorarlberg bestehenden und ihm angeschlossenen Vereine, die den Billardsport betreiben. Der Vorarlberger Billardverband ist in Vorarlberg die Dachorganisation aller Billardfachsparten. Der VBV gliedert sich im speziellen in die Sektionen Poolbillard, Snooker, Carambol und Pyramid. Der VBV ist ordentliches Mitglied der österreichischen Dachorganisation aller Billardfachsparten.
- 4.) Das Spieljahr/Verbandsjahr beginnt am 01. Jänner eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres, wenn nicht übergeordnete Organisationen eine andere Regelung anstreben. Dann wird das Spieljahr/Verbandsjahr dementsprechend automatisch angepasst.

## § 2: Zweck

- 1.) Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
  - Förderung, Pflege und Ausübung des Billardsportes als Breiten und Leistungssport in allen anerkannten Sparten des österreichischen Billardsportes, sowie die Anerkennung des Sportes im Vorarlberger Landessportgesetz
  - Förderung der sportlichen Ertüchtigung des Gemeinwohles und seiner Mitglieder
  - Bereicherung des Lebens durch sportliche Veranstaltungen
  - Nachwuchs- und Jugendförderung
  - Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern
  - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden
  - Öffentlichkeitsarbeit
- 2.) Der VBV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der VBV darf nur für seinen satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden. Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.

## § 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

- 1.) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2.) Als ideelle Mittel dienen
  - Abhaltung sportlicher Veranstaltungen jeglicher Art (Turniere, Wettbewerbe, Spiele)
  - Regelmäßige Trainingsveranstaltungen (Kadertraining)
  - Mitwirkung bei sportlichen Anlässen
  - Beschickung von Spielern zu nationalen Wettbewerben
  - Kontakte und Verbindungen zu Vereinen gleicher Tendenz und Pflege der Kameradschaft
  - Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen

- Errichtung einer Homepage, Herausgabe von Mitteilungsblättern, evtl. Vereinszeitschriften
  - Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende und Publikationen
  - Veranstaltung zur Werbung von Mitgliedern und gesellige Veranstaltungen jeglicher Art
- 3.) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen generiert werden durch
- Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
  - Subventionen, Förderungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Sponsorengelder und Werbeeinnahmen
  - Erträge aus sportlichen, geselligen und sonstigen Veranstaltungen
  - Vermögensverwaltung (Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte)
  - Sonstiger von der Generalversammlung beschlossenen Abgaben und Gebühren
  - Mannschaftsgebühren und Startgelder div. Turniere
  - Erträge aus Drucksachen und vereinseigenen Unternehmungen

## § 4: Arten der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in unmittelbare, mittelbare und Ehrenmitglieder.
- 2.) Unmittelbare Mitglieder, sind dem Verband angeschlossene Billardvereine, die ihren Sitz im Bundesland Vorarlberg haben sowie Vereine aus Liechtenstein.
- 3.) Mittelbare Mitglieder, sind alle Angehörigen der unmittelbaren Mitglieder genannter Vereine.
- 4.) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verband dazu ernannt werden (Gönner, Ehrenpräsidenten).

## § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Über die Aufnahme von unmittelbaren Mitgliedern entscheidet das Verbandspräsidium bzw. muss diese bei der nächsten Generalversammlung ebenfalls genehmigt werden.
- 2.) Unmittelbare Mitglieder können alle ordentlichen Vereine mit einem Eintrag im Österreichischen Zentralregister werden.
- 3.) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, jedoch kann gegen ein abgelehntes Eintrittsgesuch durch das Verbandspräsidium bei der nächsten Generalversammlung Einspruch erhoben werden.
- 4.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Generalversammlung.

## § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.
- 2) Die Beendigung der Mitgliedschaft, gleichgültig welcher Art, befreit in keinem Fall von der Abdeckung laufender oder rückständiger Verbindlichkeiten oder von der Erfüllung sonstiger offener, statuarischer Verpflichtungen gegenüber dem Verband.
- 3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Verbandsjahres erfolgen und ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich dem Verbandspräsidium bekanntzugeben. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 4) Die Auflösung eines dem VBV angehörigen Vereines ist dem Verbandspräsidium, unter Angabe der hierfür maßgebenden Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Auflösung ist bei einer Generalversammlung zu bestätigen.
- 5) A) Ein Ausschluss eines unmittelbaren Mitgliedes kann nur über einen schriftlichen Antrag von

mindestens der Hälfte aller unmittelbaren Mitglieder, durch das Verbandspräsidium erfolgen. Hierfür sind zwei Drittel notwendig. Um diesen Beschluss rückgängig zu machen benötigt es bei der nächsten Generalversammlung wieder eine zweidrittel Mehrheit.

Ausschlussgründe:

- Grobe Verletzung gegen die Statuten, Ordnungen oder Pflichten die durch Beschlüsse festgehalten wurden
  - Verschulden eines dreimonatigen Rückstandes einer materiellen Verpflichtung
  - Handlungen, welche das Ansehen und die Interessen des Verbandes gefährden oder schädigen
- B) Ein Ausschluss eines mittelbaren Mitglieds fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit des Vereines. Bei schwerwiegenden Verfehlungen kann der Ausschluss auch durch das Verbandspräsidium erfolgen. Der Ausschluss aus dem Verband ist endgültig und zieht den dauerhaften Verlust aller aus dem Verbandsleben erworbenen Rechte nach sich. Um ein ausgeschlossenes mittelbares Mitglied wieder in den VBV aufnehmen zu können, ist bei einer ordentlichen Generalversammlung zwei Drittel der Stimmen erforderlich.
- 6) Ehrenmitgliedern steht der Austritt jederzeit frei. Er muss jedoch zu seiner Gültigkeit dem Verbandspräsidium angezeigt werden. Die Aberkennung eines Ehrenmitglieds erfolgt bei Auftreten der in Artikel §6 Pkt. 5A angeführten Pflichtverletzung über Antrag des Verbandspräsidiums durch Beschluss einer Generalversammlung.

## § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Rechte:

- Alle mittelbaren Mitglieder sind berechtigt im Rahmen der maßgeblichen Bestimmungen an allen regionalen, nationalen und internationalen Sportveranstaltungen teilzunehmen, sofern eine Teilnahme vom Verband nicht ausdrücklich untersagt wurde, oder dem Start bestimmte Qualifikationen oder sonstige Beschränkungen vorangehen. Voraussetzung für die Zulassung zu Sportbewerben jeder Art sind jedoch der Besitz einer gültigen Spielerlizenz bzw. einer Spielberechtigung des VBV, des ÖPBV bzw. seiner Sektionen. Startgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen.
- Die mittelbaren Mitglieder haben ebenfalls das Recht, an der Generalversammlung als Zuhörer teilzunehmen, sie haben jedoch kein aktives Wahlrecht, jedoch ein passives.
- Die unmittelbaren Mitglieder sind darüber hinaus berechtigt Anfragen und Anträge an das Präsidium und an die Generalversammlung zu richten, dies wird von den Delegierten der Vereine wahrgenommen
- Die Ehrenmitglieder haben bei der Generalversammlung das Recht zur Wortmeldung, jedoch weder ein Stimmrecht noch ein Wahlrecht.

2) Pflichten:

- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte.
- Die Mitglieder haben die Verbandsstatuten, das Sport- und Wettkampffreglement, Ordnungen und Beschlüsse des Präsidiums zu beachten. Vorgangsweisen bei Vergehen werden in der Geschäftsordnung separat geregelt.
- Die unverzügliche Meldung des gesamten Vereinsvorstandes bei jeder Änderung derselben an die Geschäftsstelle bzw. um unverzügliche Eintragung in die Tournament-App.
- Die Zusendung der Anmeldungen an die vom Verband vorgeschriebenen Empfänger innerhalb eines vorgegebene Zeitraumen um einen einwandfreien Spielbetrieb zu gewährleisten.
- Die Entrichtung der in den Generalversammlungen beschlossenen Beiträge und sonstigen Abgaben zu den jeweils festgesetzten Fälligkeitsterminen.

- Die Befolgung des im Verbandsbereich bestehen Sport- und Wettkampfbreglements
- Die unverzügliche Weitergabe der Ihnen vom Verband zugeleiteten und für die Vereinsmitglieder bestimmten Informationen.

## § 8: Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung, das Präsidium, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht

## § 9: Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Die Wahl des Präsidiums (Wiederwahl ist möglich) findet alle 3 Jahre statt. Wahlberechtigt sind ausschließlich die Delegierten der einzelnen Vereine. Die Anzahl der Delegierten wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung, welche wegen der Dringlichkeit keinen Aufschub erdulden kann, ist schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach der betreffenden Antragstellung durchzuführen, durch
  - Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung
  - Schriftlicher Antrag von mindestens 1/10 der unmittelbaren Mitglieder
  - Verlangen der Rechnungsprüfer
  - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 6 Wochen vor dem Termin schriftlich mittels E-Mail oder Brief (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Wohnadresse oder E-Mail-Adressen) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung und der Delegiertenliste zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium bzw. durch einen Rechnungsprüfer.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung dem Präsidium schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten anhand der Delegiertenliste und die Mitglieder des Präsidiums.
- 7) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse mit denen das Statut des Verbandes geändert wird, ein Verein ausgeschlossen werden soll oder der Verband aufgelöst wird, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der gültigen Stimmen.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Generalversammlung
3. Berichterstattung des Präsidiums über das abgelaufene Verbandsjahr
4. Berichterstattung der Kontrollorgane
5. Entlastungen des Kassiers und in Folge des Präsidiums
6. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer
7. Festsetzung der Höhe der Beiträge, Gebühren und sonstigen Abgaben für das folgende Verbandsjahr
8. Entscheidung über sportliche Maßnahmen für das kommende Verbandsjahr

9. Je nach Erfordernis, die Aufnahme bzw. der Ausschluss von Mitgliedern
10. Die Beschlussfassung über Änderungen oder Ergänzungen der Statuten
11. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - Präsident
  - Vize-Präsident
  - Sektion-Pool
  - Schriftführer
  - Kassier
2. Doppelfunktionen sind grundsätzlich möglich, allerdings nur, wenn Kollisionen (Vertretung nach außen, Zeichnungsberechtigung) auszuschließen sind. Ebenso ist ausgeschlossen, dass eine Person in Doppelfunktion für zwei Positionen gleichzeitig stimmberechtigt ist.
3. Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
4. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion ist persönlich auszuüben.
5. Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Vize-Präsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbare Zeit verhindert, darf jedes Vorstandsmitglied eine Sitzung einberufen.
6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist.
7. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vize-Präsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
10. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## § 12: Aufgaben des Präsidiums

1. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes
2. Das Präsidium hat den Verband mit der Sorgfalt eines ordentlichen gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts, der Beschlüsse der Generalversammlung und der Geschäftsordnung zu führen.
3. Zur Regelung der inneren Organisation und für Angelegenheiten die im Interesse einer klaglosen Erledigung der Verbandsaufgaben einer präzisen Regelung bedürfen, sind entsprechende Ordnungen zu schaffen. Diese Regelwerke (Geschäftsordnung, Sport- und Wettkampfbreglement, etc.) sind, wie auch deren Änderungen, Ergänzungen und Neufassungen von der Vollversammlung bzw. dem Präsidium zu bewilligen.
4. Die authentische Auslegung der Statuten steht ausschließlich dem Verbandspräsidium zu. Alle in den Statuten und ergänzenden Ordnungen nicht erwähnten Angelegenheiten werden von den Verbandsorganen im Sinne dieser Statuten und im Einklang mit den Gesamtinteressen des Verbandes geregelt.
5. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:  
Für den regelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
  - Organisation von Veranstaltungen
  - Verwaltung des Verbandsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
  - Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeit
  - Information der Verbandsmitglieder über Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
  - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
  - Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern
  - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes

## § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Präsident oder der Kassier vertreten den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch den Vize-Präsident vertreten.
- 2) Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und des Schriftführers, In Geldangelegenheiten des Präsidenten und des Kassiers.
- 3) Alle für die Mitglieder bestimmten Schriftstücke wesentlichen und verpflichtenden Inhaltes, sind vom Präsidenten zusammen mit dem Resort zuständigen Funktionär zu unterfertigen. Mitteilungen unverbindlicher und informativer Art innerhalb des Verbandes können von den jeweils zuständigen Präsidiumsmitgliedern allein unterfertigt werden.
- 4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 5) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verband (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
- 6) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident bzw. Vize-Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.



- 7) Der Präsident bzw. der Vizepräsident ist der höchste Verbandsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium
- 8) Der Zuständige für die einzelnen Sektionen ist für ordnungsgemäßen Ablauf der ausgeschriebenen Verbandsturniere sowie des Ligabetriebes zuständig.
- 9) Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Präsidiums.
- 10) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich
- 11) Für die ordnungsgemäße Erledigung der ihm auferlegten Verpflichtungen, haftet das gesamte Präsidium. Begehen jedoch einzelne Funktionäre Unterlassungen, Kompetenzüberschreitungen und Handlungen, denen keine entsprechenden Beschlüsse zugrunde liegen bzw. Handlungen die den Verband in ein schlechtes Licht rücken, sind sie für alle daraus resultierenden Konsequenzen alleine verantwortlich. Vorgangsweisen bei Vergehen werden in der Geschäftsordnung separat geregelt.
- 12) Sämtliche Funktionäre üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 14: Rechnungsprüfer

- 1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 1 Jahr oder von einer Generalversammlung zur nächstanstehenden Generalversammlung als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfer haben die Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Bei Ihrer anschließenden Berichterstattung haben die Rechnungsprüfer das Recht, Verbesserungen in Bezug auf die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und hinsichtlich der Buchführung anzuregen. Eine Kritik über die Zweckmäßigkeit ordnungsgemäß getätigter Ausgaben steht ihr jedoch nicht zu.
- 4) Die Rechnungsprüfer sind befugt, auch während des laufenden Geschäftsjahres Teilkontrollen der Verbandskasse durchzuführen. Mit dem Verbandskassier ist vorher ein entsprechender Termin zu vereinbaren. Das Prüfungsergebnis ist als schriftlicher Bericht, der von allen Mitgliedern der Rechnungsprüfung zu fertigen ist und die Begründung für die Vornahme der Kontrolle zu enthalten hat, dem Präsidium zu übermitteln.
- 5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 6) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## § 15: Schiedsgericht

- 1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.



- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf unmittelbaren Mitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Präsidium je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder dürfen keinem Organ – Mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verband ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.

## **§ 16: Freiwillige Auflösung des Verbandes**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen und insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen, der das verbleibende Verbandsvermögen nach Abdeckung der Passiven zu übertragen hat.
- 3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Verbandszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden oder an eine im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Verbandszweck im Sinne des Punktes 2. Der Statuten entspricht oder zumindest nahe kommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.
- 4) Der letzte Verbandsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.